



Verbandsgemeinde Göllheim

Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

24.04.2023; redaktionell ergänzt 22.05.2024



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Göllheim

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Freiherr-von-Stein-Straße 1-3

67307 Göllheim

Ansprechpartner

Tobias Diefenbach | diefenbach@vg-goellheim.de

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Walter Ruppert, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Natalie Meier, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Kaiserslautern, im April 2023, redaktionell ergänzt Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS	3
1. Aufgabenstellung	3
2. Vorgehensweise	4
3. Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Göllheim.....	5
B. PLANERISCHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	7
1. Vorgaben der Landesplanung Rheinland-Pfalz – LEP IV	7
2. Vorgaben der Regionalplanung – Planungsgemeinschaft Westpfalz	10
3. Vorgaben aufgrund von Bundesgesetzen - hier: Baugesetzbuch (BauGB).....	12
C. POTENTIALERMITTLUNG INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM.....	13
1. Restriktionsanalyse	13
1.1. Ausschlussflächen aufgrund der tatsächlichen Nutzung	13
1.2. Ausschlussflächen aufgrund von Fachgesetzen/Fachplanungen.....	15
1.3. Ausschlussflächen aufgrund von übergeordneten Planungen	18
1.4. Ausschlussflächen aufgrund Besonderheiten des Landschaftsbildes	20
1.5. Ausschlussflächen aufgrund landwirtschaftlicher Belange	20
1.6. Übersicht Restriktionsanalyse	22
2. Eignungsanalyse	23
3. Ergebnis der Potenzialermittlung	25
D. VORGEHENSWEISE BEI DER ENTWICKLUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM.....	26
1. Hinweise zur Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht.....	26
1.1. Raumordnerische Prüfung.....	26
1.2. Privilegierte Anlagen nach § 35 BauGB	27
1.3. Zielabweichungsverfahren.....	27
2. Hinweise zur planerischen Umsetzung	28
3. Ergänzende fachliche Hinweise	28
E. FAZIT.....	29
ANHANG	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächengrößen und -anteile der Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim	6
Tabelle 2:	Begründung der Ausschlussflächen aufgrund der tatsächlichen Nutzung	13
Tabelle 3:	Auflistung der Ausschlusskriterien zu Gunsten der Belange von Natur und Landschaft	15
Tabelle 4:	Auflistung der Ausschlusskriterien aufgrund wasserrechtlicher Belange	17
Tabelle 5:	Auflistung der Vorrangausweisungen der Ausschlusskulisse	18
Tabelle 6:	Übersicht der aktuell angefragten Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Plangebiet Verbandsgemeinde Göllheim	5
Abbildung 2:	Aussagen des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim	9
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Westpfalz für das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim	11
Abbildung 4:	Übersicht der einzelnen Nutzungen in der Verbandsgemeinde Göllheim	14
Abbildung 5:	Schutzgebietskulisse der Verbandsgemeinde Göllheim	18
Abbildung 6:	Ausschlussgebiete aufgrund der Vorranggebiete gemäß Regionalplan Westpfalz sowie der anthropogenen Nutzung	19
Abbildung 7:	Zellertal als Ausschlussgebiet aufgrund herausregender Besonderheit des Landschaftsbildes	20
Abbildung 8:	Darstellung der Ertragsmesszahlen von 0 bis 54 mit der Ausnahmeregelung, dass innerhalb von Vorranggebieten Wind eine Überplanung mit Photovoltaikanlagen von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ertragsmesszahl größer 54 möglich ist	21
Abbildung 9:	Ausschlusskulisse der VG Göllheim	22
Abbildung 10:	Privilegierter Außenbereich im 200-Meter-Bereich entlang der A63, grün dargestellt	23
Abbildung 11:	Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung; Ausschlusskulisse grau dargestellt; Potenzialfläche gelb dargestellt	25
Abbildung 12:	Gesamtkulisse der Ausschlusskulisse mit projektierten Flächen	30

A. EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS

1. Aufgabenstellung

Um dem stetig voranschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt bis 2045 klimaneutral zu werden. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben werden. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien, insbesondere Wind -und Solarenergie, gedeckt werden.¹

In diesem Zusammenhang wird der Solarenergie, als erneuerbare Energiequelle, zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus anderen Nationen und zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft eine entscheidende Rolle zugesprochen. So können photovoltaische Energie, eine der kostengünstigsten verfügbaren Stromquellen, und solarthermische Technologien, die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu niedrigen Kosten pro Wärmeinheit liefern, rasch eingesetzt werden und auch unmittelbare Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bieten.

Diese Aspekte wurden von der 2021 gewählten Landesregierung von Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich dahingehend aufgegriffen, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand sollen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.²

Parallel hierzu erfuhr auch die Gesetzgebung durch zahlreiche Gesetzesinitiativen der Bundesregierung - insbesondere im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) - umfangreiche Änderungen und Ergänzungen: War die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis vor Kurzem grundsätzlich an die Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Darstellung im Flächennutzungsplan gebunden, so können nun auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich realisiert werden, vorausgesetzt die Anlage wird innerhalb eines 200 m breiten Korridors zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen oder als sogenannte Agri-Photovoltaik Anlage realisiert.

Vor diesem Hintergrund erhielt die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bzw. einzelne Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde in den vergangenen Monaten zunehmend Anfragen von Landwirtinnen und Landwirten, an Freiflächen-Photovoltaikanlagen interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, in denen um Schaffung von Planungsrecht zur Realisierung solcher Anlagen gebeten wurde.

Da davon auszugehen ist, dass neben den energiepolitischen Zielen auch die attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortbestehen und in diesem Zusammenhang einzelne Anlagen ohne klare Bedingungen genehmigt werden könnten, könnte es in der

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, zuletzt abgerufen 04.04.2024

² vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2023, Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien, S. 1

Folge insbesondere zu einer nachteiligen Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes, aber auch einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange innerhalb der Verbandsgemeinde kommen, wenn Photovoltaik-Freiflächenanlagen „planlos“ über das Verbandsgemeindegebiet entwickelt werden. Somit stellt die Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine aktuelle Planungsaufgabe dar.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Regelfall nur möglich ist, wenn sie im Geltungsbereich eines zumindest auch hierfür aufgestellten Bebauungsplans nach § 30 BauGB realisiert werden, gibt das Entwicklungsgebot, nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), der Verbandsgemeinde die Möglichkeit großräumig im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine Standortfestlegung zu treffen.

Dadurch wird die vom Gesetzgeber hervorgehobene aktive Rolle der Planungshoheit der Gemeinden bei der Standortplanung deutlich.

Die Verbandsgemeinde Göllheim ist daher bestrebt, eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen. Die vorliegende Untersuchung soll hierzu einen Beitrag leisten.

2. Vorgehensweise

Entsprechend der beschriebenen Aufgabenstellung wurden Kriterien zusammengestellt, anhand derer für die Photovoltaiknutzung ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde Göllheim nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden (Restriktionsanalyse). Die Zusammenstellung der Kriterien für die Restriktionsanalyse erfolgte, unter Einbeziehung der Verbandsgemeindeverwaltung und der kommunalen Gremien, anhand einer Betrachtung der tatsächlichen Nutzung, von Vorgaben aufgrund von Fachgesetzen und Fachplanungen sowie der Belange der Raumordnung (Planungsgemeinschaft Westpfalz).

In diesem Zusammenhang sollte sich die Ermittlung von Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an einer nachhaltigen Raumentwicklung, bei der die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind, orientieren. Dementsprechend konzentrierte sich die Suche auf Flächen mit geringem umweltbezogenen Konfliktpotential und auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum mit bedeutenden Funktionen für den Ressourcenschutz.

Die Erarbeitung der Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgte iterativ sowie in fortlaufender Abstimmung mit der Verwaltung Göllheim sowie den kommunalen Gremien. Das Ergebnis der PV-Studie gibt schließlich die Ergebnisse der Beratung mit der Verwaltung und den Gremien der Verbandsgemeinde sowie die Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat wieder.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung innerhalb des Verbandsgebietes dient als Grundlage zur raumverträglichen Steuerung künftiger Ansiedlungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und soll gleichzeitig die Landschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen schützen.

3. Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Göllheim

Die Verbandsgemeinde Göllheim liegt im Osten des Landkreises Donnersberg in Rheinland-Pfalz. Sie befindet sich somit in der Region Westpfalz und ist nordöstlich des Oberzentrums Kaiserslautern, nördlich des Mittelzentrums Eisenberg (Pfalz) sowie südlich des Mittelzentrums Kirchheimbolanden gelegen.

Die Verbandsgemeinde setzt sich aus den folgenden 13 Ortsgemeinden zusammen: Albisheim (Pfrimm), Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Eiselthum, Göllheim, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler, Zellertal. Die Ortsgemeinde Göllheim ist Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde. Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebiets beträgt rund 80 km².

Die Bundesstraße B 47 sowie die Bundesautobahn A 63 queren das Verbandsgemeindegebiet und schließen sie an das überregionale Straßennetz an. Die B 47 verläuft im östlichen Teil der Verbandsgemeinde von Ost nach West sowie im westlichen Teil von Nord nach Süd und bringt eine Verbindung in die umliegenden Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden, Monsheim sowie Eisenberg (Pfalz). Die A 63 verläuft von Ost nach West durch das nordwestliche Verbandsgemeindegebiet und bindet die Verbandsgemeinde an die Oberzentren Kaiserslautern und Mainz an. Durch diese bestehenden Verbindungen ist die Verbandsgemeinde überregional gut angebunden.

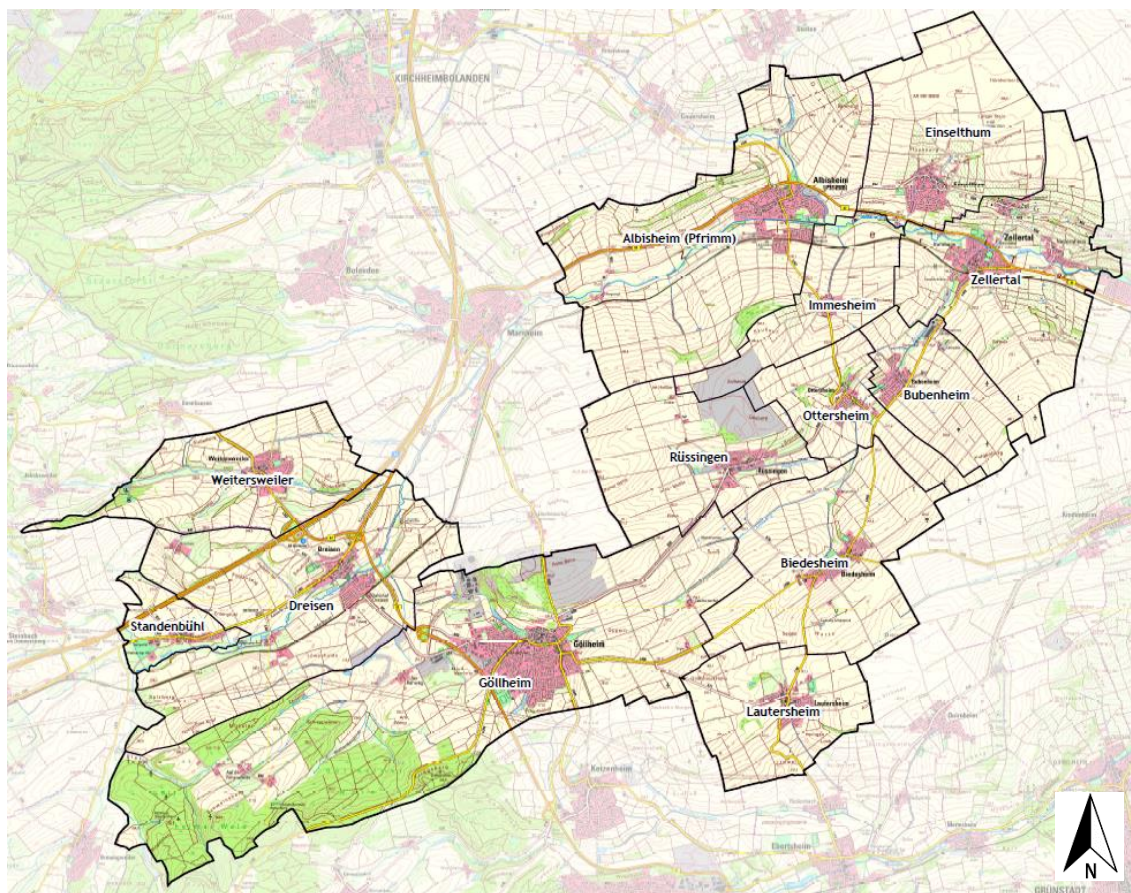


Abbildung 1: Plangebiet Verbandsgemeinde Göllheim (Quelle: BBP eigene Darstellung, 03/2023)

Von Ost nach West führt die Trasse der Zellertalbahn bzw. Pfrimmtalbahn durch die Verbandsgemeinde Göllheim von Langmeil nach Monsheim mit den Haltepunkten Dreisen-Göllheim, Albisheim (Pfrimm) und Harxheim-Zell. Im August 2017 wurde der Verkehr auf der Trasse jedoch eingestellt.

Seit dem Jahr 2021 läuft nach intensiven Bemühungen der Lokalpolitik die Sanierung der Strecke. Mittelfristig ist eine in den Rheinland-Pfalz-Takt integrierte, reguläre Verbindung von Kaiserslautern nach Worms über die Zellertalbahn angedacht.

Tabelle 1: Flächengrößen und -anteile der Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim; (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <https://infothek.statistik.rlp.de/Meine-Heimat/index.aspx?id=103&l=3&g=0733303&tp=194431,02/2023>)

Gemeinde	Fläche [km²]	Flächenanteil an Verbandsgemeinde [%]
Albisheim (Pfrimm)	11,0	13,75
Biedesheim	6,0	7,50
Bubenheim	3,0	3,75
Dreisen	9,0	11,25
Einselthum	5,5	6,88
Göllheim	18,0	22,50
Immesheim	3,0	3,75
Lautersheim	4,0	5,00
Ottersheim	3,0	3,75
Rüssingen	5,0	6,25
Standenbühl	1,0	1,25
Weitersweiler	4,5	5,63
Zellertal	7,0	8,75
VG Göllheim	80,0	100,00

B. PLANERISCHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Hinsichtlich der Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen der Raumordnung ihre Raumordnungspläne (LEP IV und RROP) mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als raumordnerische Instrumente zur Verfügung.

1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV (LEP IV)

Gemäß Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in der Fassung der 4. Teilfortschreibung vom 30.01.2023 ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung gilt es, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und auch die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, um so die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu berücksichtigen. Dabei stellt der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung sowie der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der zukunftsgerechten und klimaverträglichen Energiepolitik in Rheinland-Pfalz dar.

Gemäß Grundsatz G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.³

In der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurden insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfasst:⁴

G166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 a

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.⁵

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.⁶

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

³ vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 4. Teilfortschreibung, Mainz, 2023, S. 4

⁴ vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 4. Teilfortschreibung, Mainz, 2023, S. 20

⁵ Diesbezüglich ist anzumerken, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim nicht von diesem Ziel tangiert wird.

⁶ Die Planungsgemeinschaft Westpfalz ist gegenwärtig bestrebt, im Rahmen der derzeit laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz gemäß Z 166 b mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, im Regionalplan auszuweisen.

Hinsichtlich der Begründung der Ziele und Grundsätze führt der Verordnungsgeber u.a. aus:

zu G 166

Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen.

Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotop sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungs-gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.⁷

zu Z 166 a

Wegen des besonderen universellen Wertes und der Anforderung an den Erhalt der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen und Rahmenbereiche nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden.⁸

zu Z 166 b

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorge-nannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.

zu G 166 c

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirt-schaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von

⁷ Gemäß den auf den Internetseiten des Landesamts für Steuern Rheinland-Pfalz veröffentlichten Ertragsmesszahlen beträgt die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Göllheim 65. In der Verbandsgemeinde Göllheim werden demnach Acker- und Grünlandflächen mit einer Ertragsmesszahl unter 65 als ertragsschwach angesehen.

⁸ Diesbezüglich ist anzumerken, dass das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim nicht von diesem Ziel tangiert wird.

Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.12.2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent n Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.

Weitere raumordnerische Aussagen auf Ebene der Landesplanung innerhalb des Verbandsgemeindegebiets umfassen - neben landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft (G 121) - landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz, für Erholung und Tourismus, Windenergie sowie für die Forstwirtschaft und ein kleiner Bereich für die Rohstoffsicherung. Zudem gibt es eine Fläche des landesweit bedeutsamen Bereiches für Freiraumschutz und Verbindungsfläche für Gewässer.

Die Änderungen, die durch die 4. Teilfortschreibung des LEP hervorgehen, werden künftig eine Anpassung der Regionalplanung erfordern.

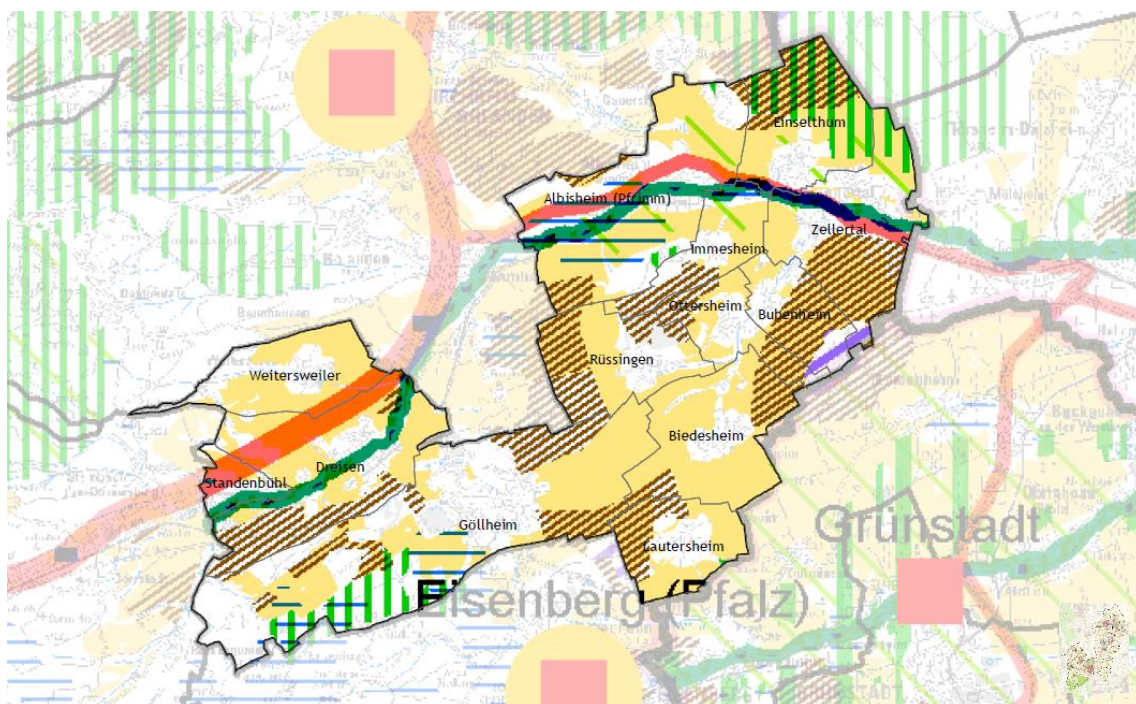


Abbildung 2: Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim (Quelle: https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open), eigene Darstellung BBP 06/2023)

Legende zum Landesentwicklungsprogramm von Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008:

	Oberzentrum		Landesweit bedeutsamer Bereich für ...*
	Mittelzentrum		... die Landwirtschaft
	Kooperierendes Zentrum (freiwillig)		... die Forstwirtschaft
	Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)		... die Rohstoffsicherung
	Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt (Nachbarländer: nachrichtliche Darstellung)		... die Windenergie
	Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt; Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt		... Erholung und Tourismus
	Großräumige Schienenverbindung		... historische Kulturlandschaft
	Überregionale Schienenverbindung		... den Grundwasserschutz
	Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn		... den Hochwasserschutz
	Großräumige Straßenverbindung		Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz
	Überregionale Straßenverbindung		Biotopverbund Kernfläche / Kernzone
	Landesgrenze		Verbindungsfläche Gewässer
	Regionsgrenze		Welterbe Oberes Mittelrheintal
	Kreisgrenze		Welterbe Limes
	Verbandsgemeindegrenze		

2. Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV

Für die Verbandsgemeinde Göllheim ist der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV der Planungsgemeinschaft Westpfalz aus dem Jahr 2012 mit den Teilfortschreibungen aus 2014, 2016 sowie 2018 anzuwenden.

In der aktuellen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV werden zum Themenbereich „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ keine eigenständigen Ziele und Grundsätze formuliert.

Gemäß Ziel Z 166b der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sollen zukünftig in Regionalplänen jedoch zumindest Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, ausgewiesen werden.

Gemäß des Regionalplans Westpfalz IV befinden sich innerhalb des Verbandsgemeindegebietes Göllheim folgende Vorranggebiete:

- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Rohstoffabbau
- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers
- Vorranggebiet Windenergienutzung
- Vorranggebiet Forstwirtschaft

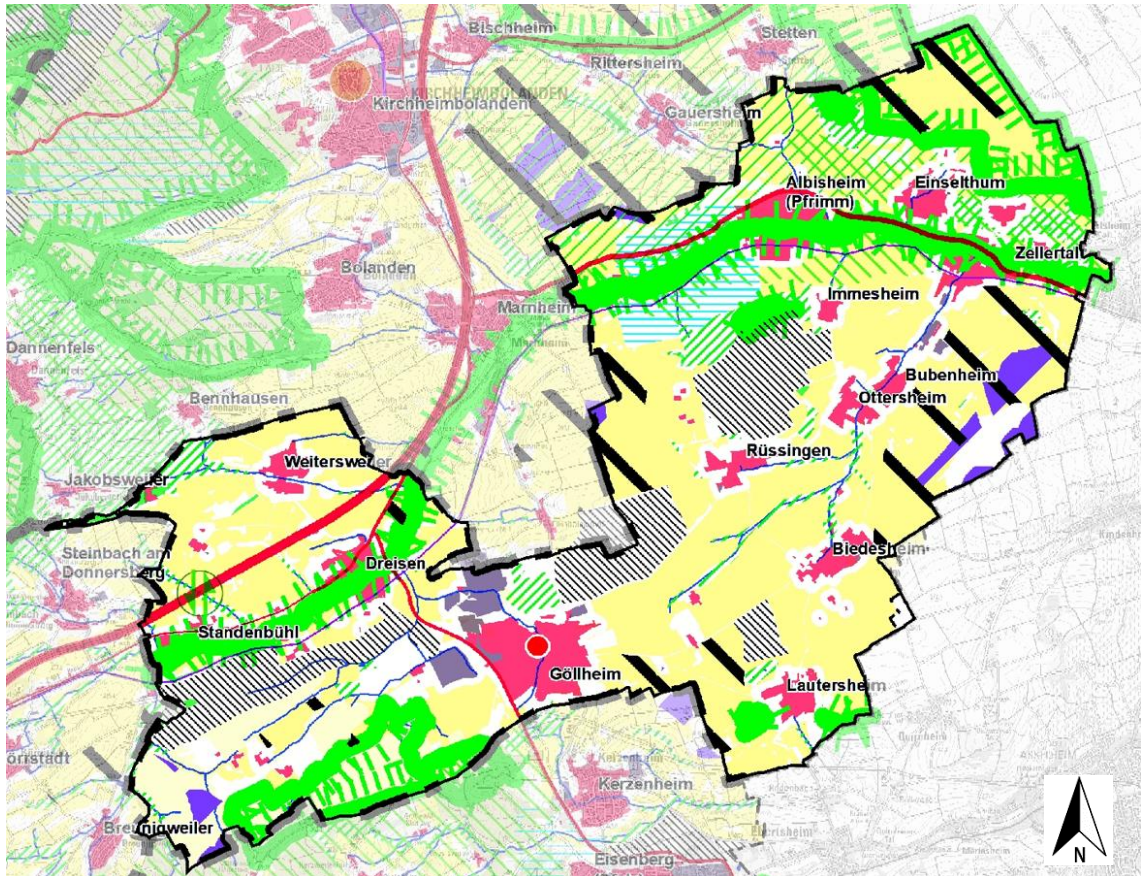


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Westpfalz für das Gebiet der Verbandsgemeinde Göllheim (Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Westpfalz, eigene Darstellung BBP 06/2023)

Legende zum Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz IV in der Fassung der dritten Teilfortschreibung 2018:

Ziele der Raumordnung

Zentrale Orte

- Oberzentrum (Z_N 1)
- Mittelzentrum (Z_N 2)
- Mittelzentrum, Kooperation verpflichtend (Z_N 2)
- Grundzentrum (Z 3), (● > in Funktionsteilung)

- ▨ Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15)
- ▨ Regionaler Grünzug (Z 19)
- ▨ Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28)
- ▨ Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56)
- ▨ Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z 32)
- ▨ Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36)
- ▨ Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z 30)

Funktionales Straßennetz

- Großräumige Verbindung (Z_N 40)
- Überregionale Verbindung (Z_N 40)
- Regionale Verbindung (Z 41)
- - - Regionale Verbindung (geplant)
- Flächenerschließende Verbindung (Z 41)

Funktionales Schienennetz

- Großräumige Verbindung (Z_N 40)
- Überregionale Verbindung (Z_N 40)
- Regionale Verbindung (Z 41)
- Flächenerschließende Verbindung (Z 41)
- - - Räumliche Freihaltung entwidmeter Bahntrassen (Z 47)

Grundsätze der Raumordnung

	Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G 16)
	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25)
	Siedlungsazur (G 20)
	Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G 33)
	Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37)
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G 39)

Weitere Planinhalte

	Landesweiter Biotopverbund (N)
	Grünbrücke/Querungsmöglichkeit (N)
	Siedlungsfläche Wohnen
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
	Sonderfläche Bund
	Sonstige Freiflächen
	Sonstige Waldflächen
	Gewässer
	Regionsgrenze
	Kreisgrenze
	Verbandsgemeindegrenze (Stand: 01.01.2020)

3. Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Baugesetzbuch

Der Klimawandel aber auch der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zahlreiche Vorhaben Gesetz werden lassen, die dem Ziel des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien zuzuordnen sind.

In diesem Zusammenhang griff der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen erneuerbarer Energien im Städtebaurecht“ auf das bewährte Mittel baurechtlicher Privilegierung zurück, da bis dahin Photovoltaik-Freiflächenanlagen als selbstständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig waren, und ergänzte die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB um die Nr. 8 und Nr. 9

Privilegiert sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nun Vorhaben, welche bis zu einer Breite von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden realisiert werden sollen.

Demnach sind für diese Vorhaben kein Bebauungsplanverfahren sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Für Vorhaben, die sich außerhalb dieses 200-Meter-Korridors befinden, muss weiterhin ein Bebauungsplanverfahren sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Mit der letzten Änderung des BauGB wurden darüber hinaus auch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB Vorhaben privilegiert, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dienen (sog. Agri-Photovoltaik (Agri-PV)).

C. POTENTIALERMITTLUNG INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM

Die fehlende Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich (abgesehen von der Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenweg in einem 200-Meter-Korridor sowie als Agri-PV-Anlage) und der damit fehlenden Ausschlusswirkung, macht die vom Gesetzgeber hervorgehobene aktive Rolle der Gemeinden bei der Standortplanung deutlich.

Sie ist damit nicht an die Standorte gebunden, die ein potenzieller Betreiber nutzen möchte, sondern kann fachlich begründet und ergebnisoffen prüfen, ob im Gemeindegebiet geeignete Standorte vorhanden sind.

Die Ermittlung potentieller Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Göllheim erfolgte in einem mehrstufigen Prozess. So wurden in einem ersten Schritt Flächen anhand verschiedener Kriterien ausgeschlossen (Restriktionsanalyse).

1. Restriktionsanalyse

Im Rahmen der Restriktionsanalyse wurden zum einen Bereiche ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenutzung zur Verfügung stehen, zum anderen Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufweisen. Hiervon betroffen sind Flächen, die zwar grundsätzlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet wären, aber aufgrund von Konflikten und/oder aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Solarnutzung zur Verfügung stehen sollen.

1.1. Ausschlussflächen aufgrund der tatsächlichen Nutzung

Tabelle 2: Begründung der Ausschlussflächen aufgrund der tatsächlichen Nutzung

Tatsächliche Nutzung	
Siedlungsflächen	<p>Eine Steuerung von PV-Anlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erfolgt ausschließlich im Außenbereich definiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Daher werden alle bestehenden sowie im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungs- und Entwicklungsflächen ausgeschlossen.</p> <p>Seitens der Verbandsgemeinde bestehen keine Bestrebungen die einschlägigen Darstellungen im Flächennutzungsplan (insbesondere im Siedlungsrandbereich) zu ändern.</p> <p>Mit Ausnahme der nach EEG gesondert zu behandelten Flächen (bspw. Konversionsflächen) wurden daher sämtliche Siedlungsflächen auf Grundlage der ALKIS-Daten sowie des Flächennutzungsplans von der weiteren Flächenanalyse ausgeschlossen.</p>
Gehölz- und Waldflächen	<p>Da mit der Inanspruchnahme von Gehölzflächen, eine Rodung der Gehölze einhergeht und sich damit Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben, die es dementsprechend auszugleichen gilt, wird von einer Betrachtung der Gehölzflächen abgesehen.</p> <p>Waldflächen sind für die weitergehende Analyse ebenfalls ausgeschlossen.</p>

Gewässer / Gewässerflächen	Fließgewässer stehen der PV-Nutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und werden deshalb als Ausschlusskriterium behandelt.
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen, wie Bundesautobahnen, Bundes-, Kreis- und Landstraßen sowie Wirtschafts- und Betriebswege nach Verkehrsverwaltung, zählen zur Ausschlusskulisse.
Sumpf	Nördlich von Albisheim befinden sich zwei kleinere Flächen, welche als Sumpflandschaft verzeichnet sind. Sumpfbereiche zählen zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und stehen demnach für die PV-Nutzung nicht zur Verfügung.
Tagebau/Steinbruch	In der Verbandsgemeinde befinden sich mehrere aktive Abbaugruben, deren Eignung für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum aktuellen Zeitpunkt ungeeignet sind. Nach Aufgabe der Nutzung könnten diese Standorte jedoch einzelfallbezogen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betracht gezogen werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die tatsächlichen Nutzungen auf der gesamten Fläche der Verbandsgemeinde Göllheim. Hier sind ebenfalls die landwirtschaftlichen Flächen verzeichnet, auch wenn diese der Ausschlusskulisse nicht zugeordnet wurden.

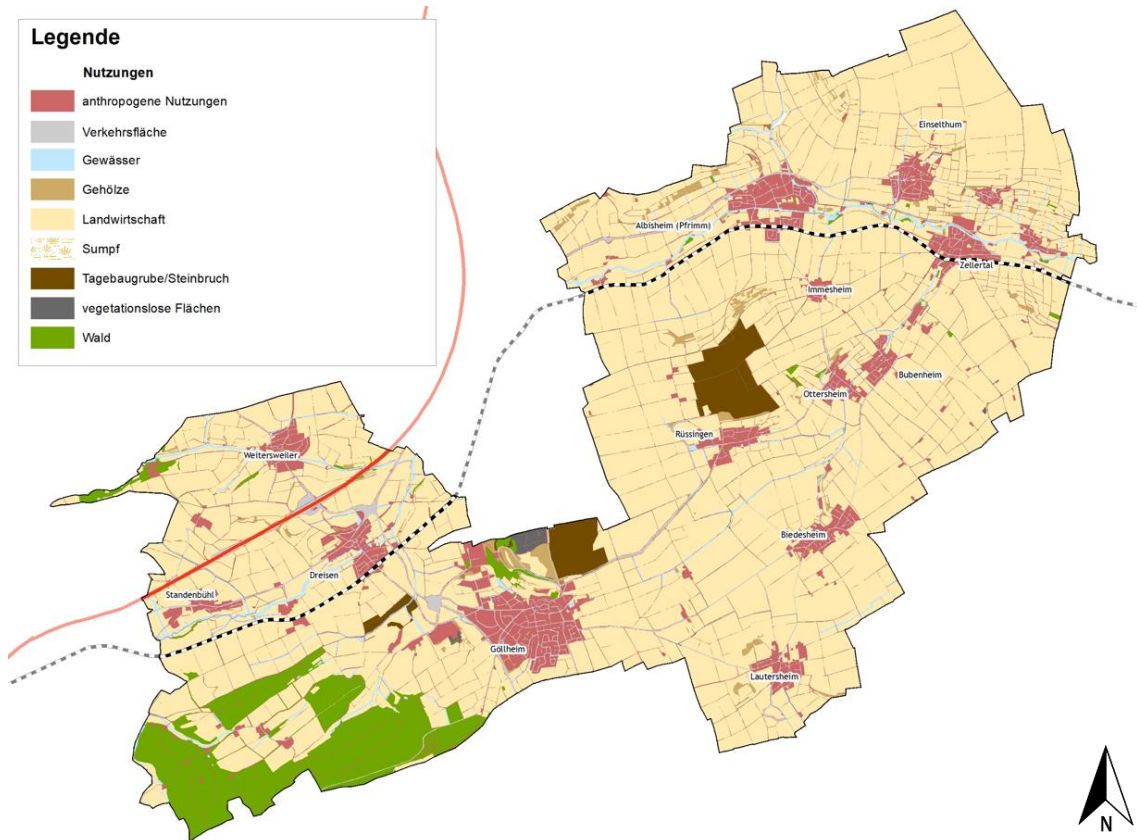


Abbildung 4: Übersicht der einzelnen Nutzungen in der Verbandsgemeinde Göllheim (eigene Darstellung, BBP 07/2023)

1.2. Ausschlussflächen aufgrund von Fachgesetzen/Fachplanungen

Tabelle 3: Auflistung der Ausschlusskriterien zu Gunsten der Belange von Natur und Landschaft

Schutzgebiete nach BNatSchG	
<p>Natura2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)</p>	<p>Natura2000-Gebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist.</p> <p>Da großflächige PV-Anlagen eine flächenhafte Bebauung darstellen und Beeinträchtigungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zerschneidung von Wegebeziehungen, ▪ Unterbindung der Zugänglichkeit von Freiflächen, ▪ Barrierewirkung und Flächenentzug durch Einzäunung, ▪ Veränderung der Lebensraumstrukturen, ▪ Einbringung von technischen Elementen, ▪ Störungen durch Spiegelungen, ▪ Blendwirkungen und weitere visuelle Störungen, <p>hervorrufen, die nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck verträglich sind, werden die Natura2000-Gebiete von der weiteren Potenzialflächenermittlung ausgeschlossen.</p> <p>Folgende FFH-Gebiete befinden sich in der Verbandsgemeinde Göllheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Göllheimer Wald“ (FFH-7000-103) ▪ „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-700-102) <p>Folgendes VSG-Gebiet befindet sich in der Verbandsgemeinde Göllheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“ (VSG-7000-035)
<p>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG</p>	<p>„Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist [...]“</p> <p>Da nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle „Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] verboten [sind]“, sind demnach großflächige Photovoltaik-Anlagen in diesen Gebieten auszuschließen.</p> <p>In der Verbandsgemeinde Göllheim befinden sich folgende Naturschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Saukopf“ (NSG-7300-008) ▪ „Osterberg“ (NSG-7300-086)
<p>Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile nach § 28 und § 29 BNatSchG</p>	<p>Naturdenkmale sind durch Erklärung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu einer Größe von 5 ha, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist.</p>

	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die es ebenfalls einen besonderen Schutz bedarf.</p> <p>Die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils sind verboten.</p> <p>Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen eine flächenhafte Bebauung dar, die mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht verträglich sind.</p> <p>In der Verbandsgemeinde Göllheim befinden sich die folgenden flächenhaften Naturdenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Lindenallee auf dem Friedhof (Winterlinde, Roßkastanie)“ (ND-7333-128) ▪ „Baumreihen am Sportplatz“ (ND-7333-126) ▪ „Baumreihe in der Alleestraße“ (ND-7333-134) ▪ „Baumreihe in der Oberen Bahnhofstraße“ (ND-7333-129) ▪ „Vogelschutzgehölz „Hainlust““ (ND-7333-003) ▪ „Vogelschutzgehölz „Ödung an der Wormser Straße“ (ND-7333-001) ▪ „Allee an der L 396 zum Kriegsberg (Allee aus Winterlinden und Roßkastanien)“ (ND-7333-130) <p>Zudem befinden sich mehrere punktuelle Naturdenkmäler in Form von als solchen ausgewiesenen Einzelbäumen in der Verbandsgemeinde.</p> <p>In der Verbandsgemeinde Göllheim befinden sich die folgenden flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „GLB Am Helgesgraben“ (LB-7333-001) ▪ „Geschützte Landschaftsbestandteile Gemarkung Weitersweiler“ (LB-7333-005) ▪ „Friedhof Dreisen“ (LB-7333-016) ▪ „Geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemarkung Göllheim“ (LB-7333-003) ▪ „Park an der Steigstraße“ (LB-7333-011) ▪ „Bäume auf dem Friedhof Lautersheim“ (LB-7333-013) ▪ „Gehölze am Sportplatz Lautersheim“ (LB-7333-004)
<p>§ 30 Biotop i.V.m. § 15 LNatSchG</p>	<p>Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind „bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben [...]“.</p> <p>Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der aufgeführten Biotop führen können, verboten.</p> <p>Im Verbandsgemeindegebiet befinden sich viele verschiedene gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz. Hierbei handelt es</p>

	<p>sich um naturnahe Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe, Halbtrockenrasen sowie weitere geschützte Biotop.</p> <p>Da das Schutzregime der gesetzlich geschützten Biotop des § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG einer Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegensteht, zählen diese Flächen zur Ausschlusskategorie für Photovoltaikanlagen.</p>
Ausgleichsflächen im Sinne des BauGB	<p>Innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim wurden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Satzungen und Baugenehmigungen, externe Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese Flächen sind bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und stehen daher für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.</p>

Tabelle 4: Auflistung der Ausschlusskriterien aufgrund wasserrechtlicher Belange

Wasserrechtliche Belange	
Trinkwasserschutzgebiet (abgegrenzt)	Westlich von Albisheim befindet sich Zone III des abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes „Albisheim, 2 Tiefbrunnen“ (Nr. 400002107).
Trinkwasserschutzgebiet (im Entwurf)	<p>Nördlich von Einselthum befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Einselthum, 2 Quellen“ (Nr. 400002320) im Entwurf mit den Zonen II und III.</p> <p>Zwischen Einselthum und Zellertal liegt das im Entwurf befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Zellertal OT Harxheim, Tiefbrunnen“ (Nr. 400002542) mit den Zonen II und III.</p>
Überschwemmungsgebiet	<p>Von Albisheim ausgehend ist nach Osten hin entlang der Pfrimm ein per Rechtsverordnung verbindlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.</p> <p>Des Weiteren sind entlang der Pfrimm einige Gebiete nachrichtlich als hochwassergefährdete Gebiete ausgewiesen.</p>

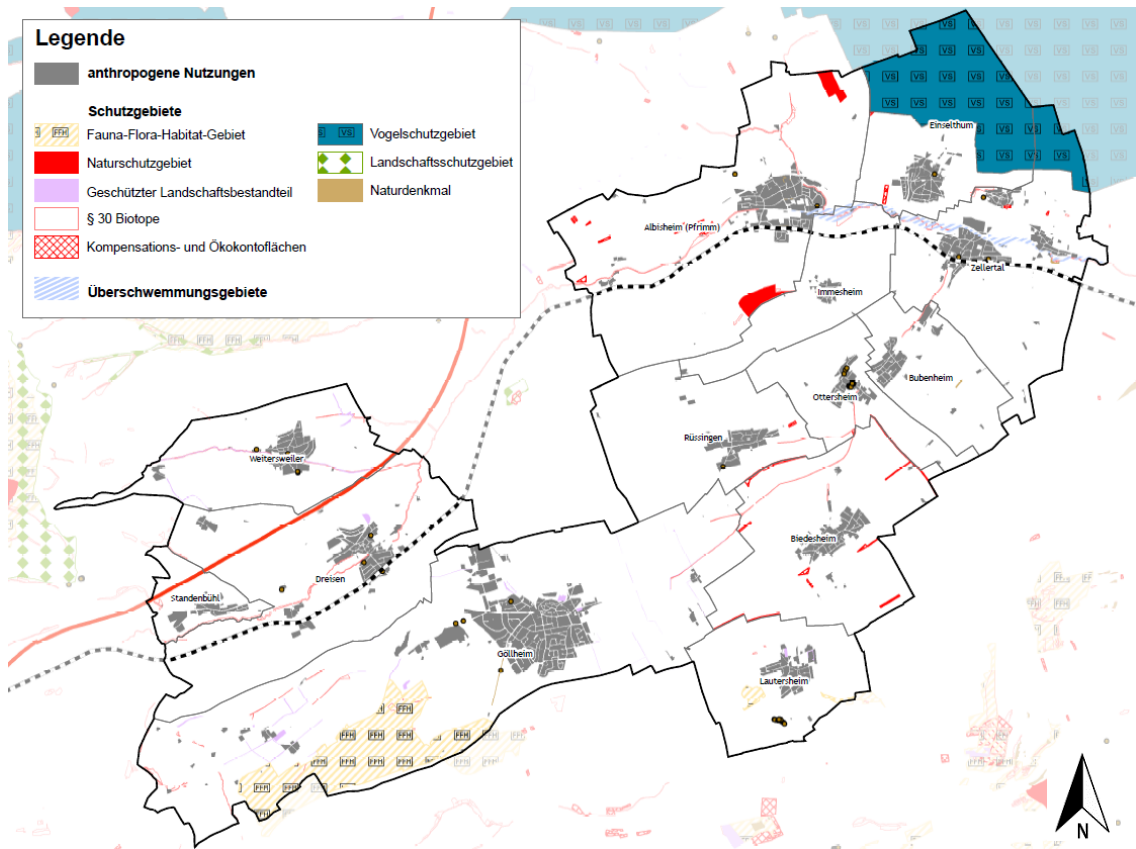


Abbildung 5: Schutzgebietskulisse der Verbandsgemeinde Göllheim (eigene Darstellung, BBP 07/2023)

1.3. Ausschlussflächen aufgrund von übergeordneten Planungen

Zur Berücksichtigung raumordnerischer Anforderungen bei der Darstellung von Potenzialgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf die Darstellungen des Raumordnungsplans Westpfalz mit dessen Zielen zurückgegriffen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorrangausweisungen aufgelistet, welche als Ausschlusskulisse bestimmt wurden:

Tabelle 5: Auflistung der Vorrangausweisungen der Ausschlusskulisse

Vorrangausweisung	
Forstwirtschaft	<p>Als wesentlicher Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes und seinen vielfältigen Funktionen ist der Wald unersetzbar. Dementsprechend sind die landesweit bedeutsamen Bereiche der Forstwirtschaft in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern. (Z_N29).</p> <p>Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft dienen der Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben. Innerhalb dieser Vorranggebiete dürfen die Funktionen der Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden (Z 30).</p>

<p>Landwirtschaft</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im regionalen Raumordnungsplan soll die notwendigen Flächen sichern, die zur Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienen (Z_N27).</p> <p>In Vorranggebieten Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen einzuräumen (Z 28), um eine Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die vielfältige Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können.</p>
<p>Regionaler Biotopverbund</p>	<p>Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund wird der landesweite Biotopverbund auf regionaler Ebene beachtet und gegebenenfalls ergänzt. Sie dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems (Z_N14).</p> <p>In den Vorranggebieten Regionaler Biotopverbund sind alle Raumnutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind. Es gilt ein Verschlechterungsverbot des vorhandenen Zustands der Lebensräume (Z 15).</p>

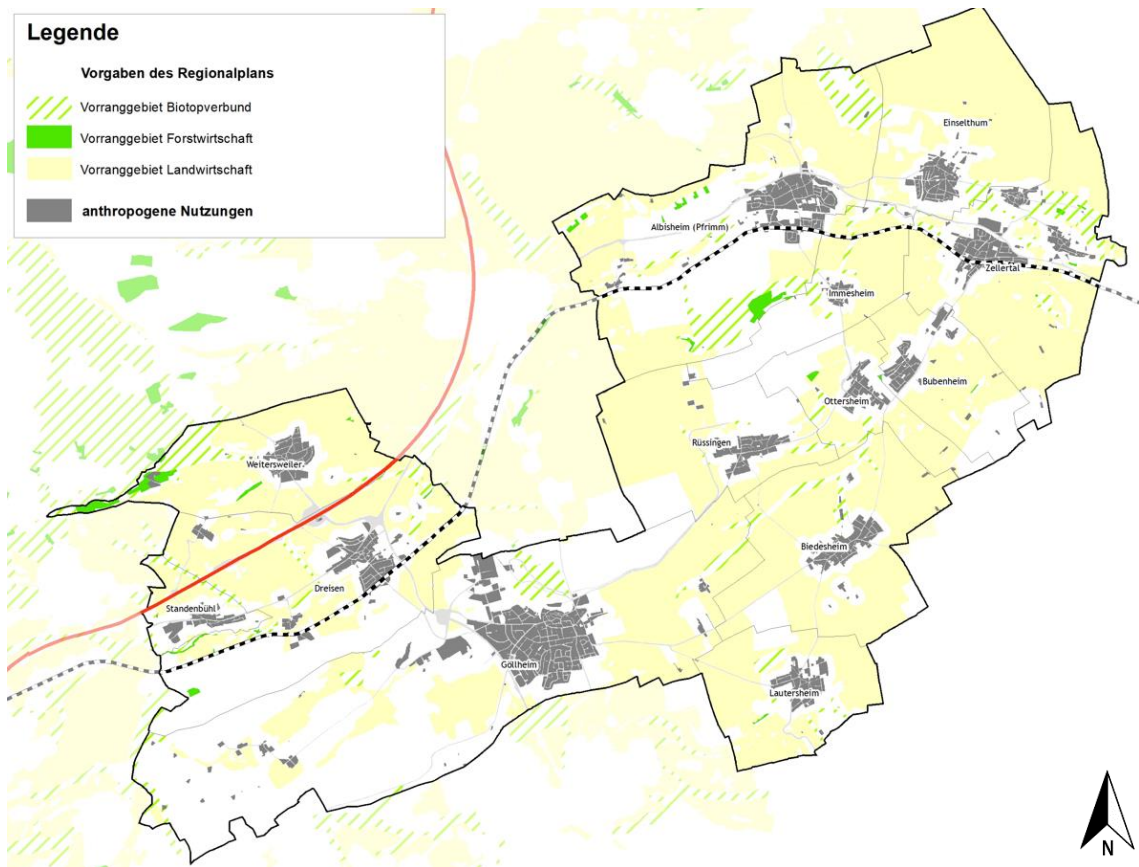


Abbildung 6: Ausschlussgebiete aufgrund der Vorranggebiete gemäß Regionalplan Westpfalz sowie der anthropogenen Nutzung (eigene Darstellung BBP, 04/2023)

Des Weiteren gibt es innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim auch Vorrangausweisungen zu den Themenfeldern „Sicherung des Grundwassers“, „Rohstoffabbau“ und „Windenergienutzung“, welche allerdings nicht den Ausschlussflächen zugeordnet wurden.

In Abbildung 6 sind die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete, außer Vorranggebiete Sicherung des Grundwassers, Rohstoffabbau und Windenergienutzung) zusammen mit der anthropogenen Nutzung und Infrastruktur dargestellt. Die Eignung von Flächen für die Nutzung von Photovoltaik innerhalb Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

1.4. Ausschlussflächen aufgrund Besonderheiten des Landschaftsbildes

Aufgrund des besonderen Naturraums sowie des landschaftsbildprägenden Weinbaus hat sich die Verbandsgemeinde Göllheim dazu entschlossen das Zellertal entlang der Pfrimm sowie entlang der Zellertal-/Pfrimmtalbahn die Nutzung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen.

Abbildung 7 zeigt den Bereich des Zellertals, welcher von der Verbandsgemeinde als Ausschlussfläche definiert wurde.

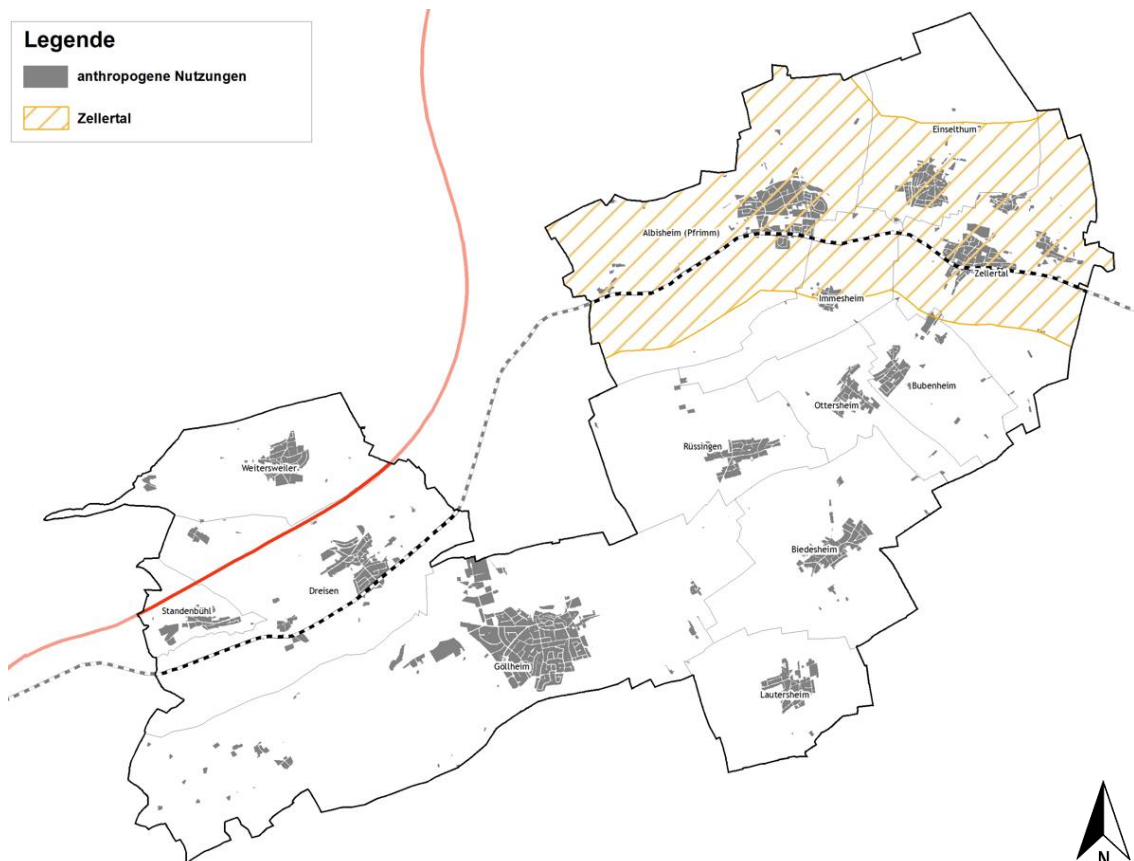


Abbildung 7: Zellertal als Ausschlussgebiet aufgrund herausregender Besonderheit des Landschaftsbildes (eigene Darstellung, BBP 04/2023)

1.5. Ausschlussflächen aufgrund landwirtschaftlicher Belange

Die Europäische Union, Deutschland und auch die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzen im Kampf gegen den Klimawandel und im Interesse der Versorgungssicherheit auf den Ausbau regenerativer Energien.

In Rheinland-Pfalz soll der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand sollen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Vor diesem Hintergrund möchte die Verbandsgemeinde Göllheim diese Bemühungen auch durch entsprechende Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf naturräumlich und agrarstrukturell geeigneten Standorten unterstützen.

Aufgrund des unstrittigen Flächenbedarfs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat sich die Verbandsgemeinde dabei intensiv damit auseinandergesetzt, wie man die Belange der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit den landwirtschaftlichen Belangen miteinander vereinbaren und auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigen kann.

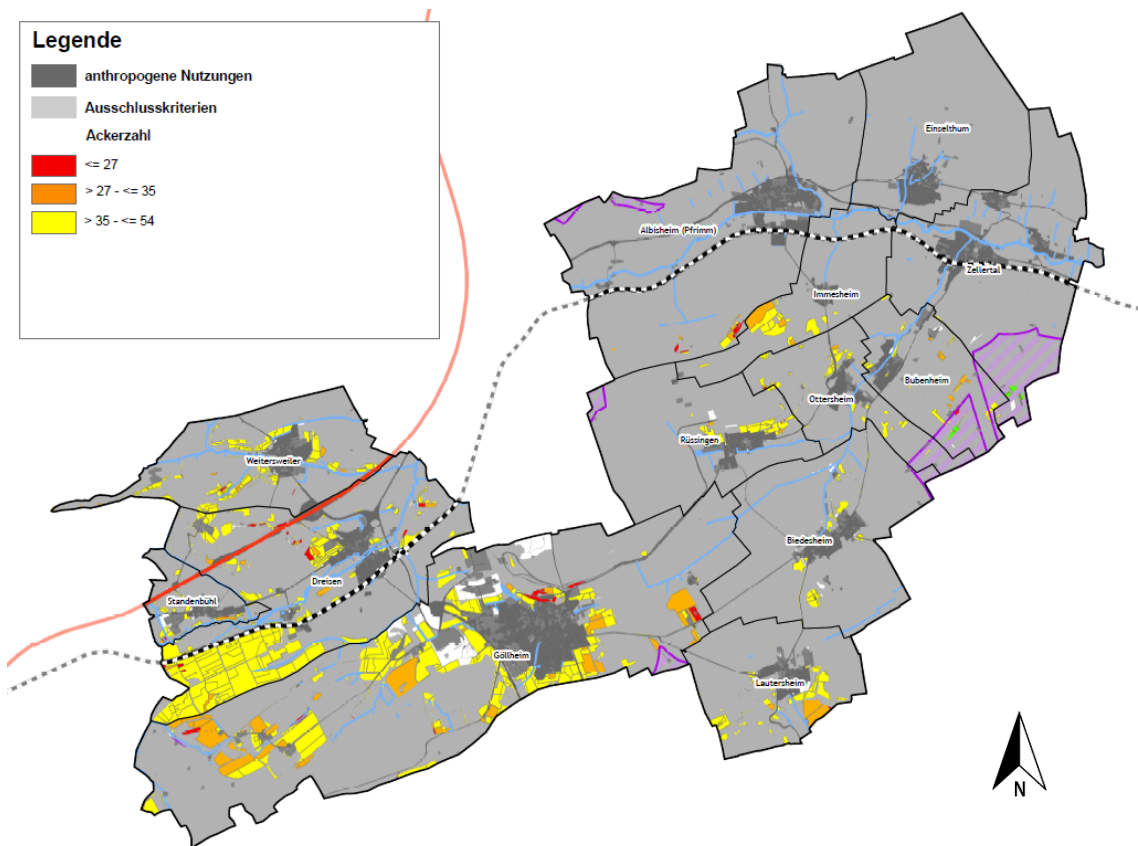


Abbildung 8: Darstellung der Ertragsmesszahlen von 0 bis 54 und der gesonderten Kennzeichnung der Vorranggebiete Windenergie des RROP Westpfalz IV (eigene Darstellung, BBP 04/2023)

Daher hat sich die Verbandsgemeinde Göllheim dafür ausgesprochen, dass im Regelfall keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen:

- die sich im Bereich von Vorrangflächen für die Landwirtschaft⁹ sowie

⁹ Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die lokalen Acker- und Grünlandflächen eine Wertigkeit ≤ 54 aufweisen bzw. es sich um sog. privilegierte Bereiche im Sinne des BauGB handelt.

- auf Flächen die oberhalb der durchschnittlichen, auf Ebene der Verbandsgemeinde bestimmten Ertragsmesszahl von 65 liegen und/oder auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Wertigkeit größer 54 befinden.^{10 11}

Des Weiteren wurde bestimmt, dass maximal 2% der Verbandsgemeindefläche für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.¹²

1.6. Übersicht Restriktionsanalyse

In Überlagerung der im Vorhinein aufgelisteten und erläuterten Ausschlusskriterien ergibt sich daraus eine Gesamtdarstellung der Restriktionen innerhalb der Verbandsgemeinde. Diese Ausschlusskulisse ist in Abbildung 9 grau dargestellt.

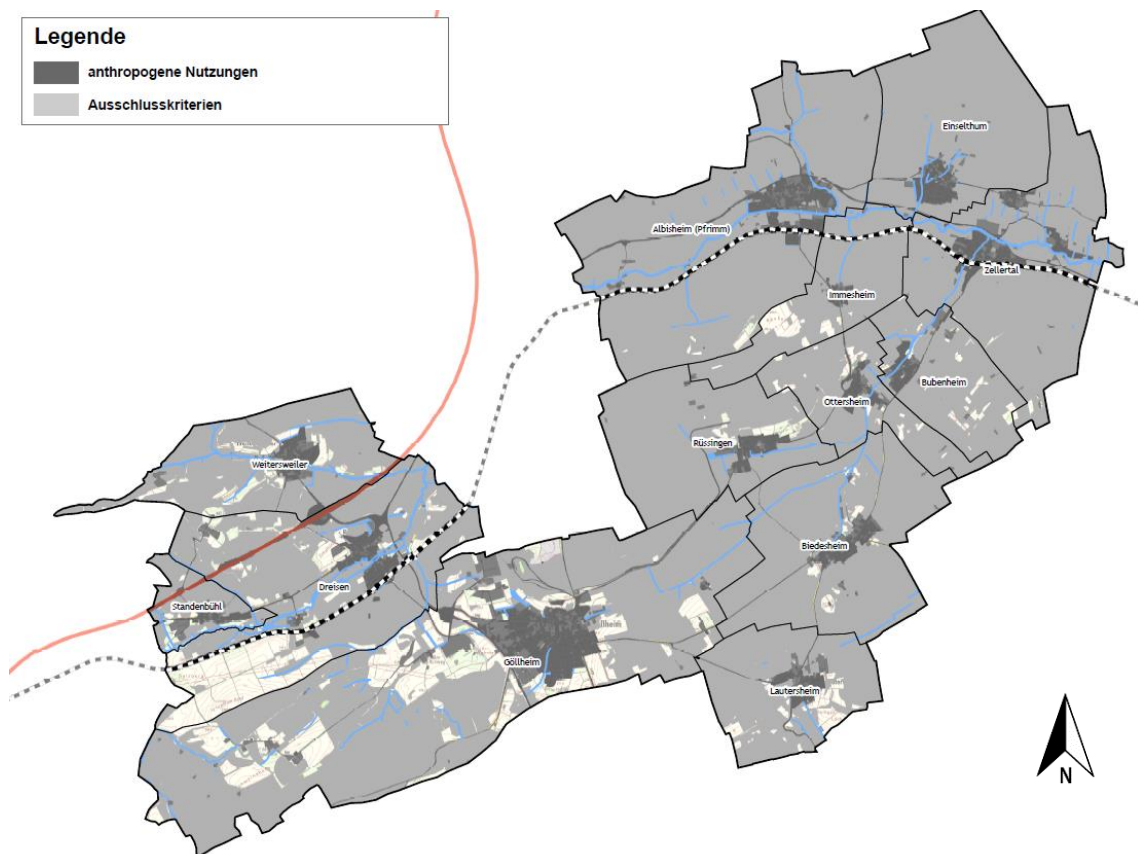


Abbildung 9: Ausschlusskulisse der VG Göllheim (eigene Darstellung, BBP 04/2023)

¹⁰ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl je Ar liegt gemäß den Aussagen des Landesamts für Steuern in der Verbandsgemeinde Göllheim bei 65, die durchschnittliche Acker-/Grünlandzahl bei 54.

¹¹ Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich hierbei um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung im Sinne des EEG handelt.

¹² Dies entspricht einem Flächenvolumen von 159 ha. Nicht zu dem Flächenvolumen sollen jedoch Flächen zählen, die im Nahbereich der Autobahn A63 als sog. privilegierte Anlagen errichtet werden können.

2. Eignungsanalyse

Anhand der vorher aufgeführten Ausschlussflächen, die sich aufgrund der tatsächlichen Nutzung, der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie durch ausgewählte Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) ergeben, ergibt sich im Umkehrschluss eine Kulisse an Eignungsflächen. Innerhalb dieser Eignungskulisse gibt es Flächen, die für die Nutzung als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besonders geeignet sind.

Durch die BauGB-Novelle 2021 und 2023 sowie durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurden folgende Positivkriterien festgelegt:

- Flächen im privilegierten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, d. h. Flächen, welche sich in einem 200-Meter-Korridor längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden. Die nachfolgende Abbildung zeigt den 200-Meter-Korridor entlang der Autobahn A 63.

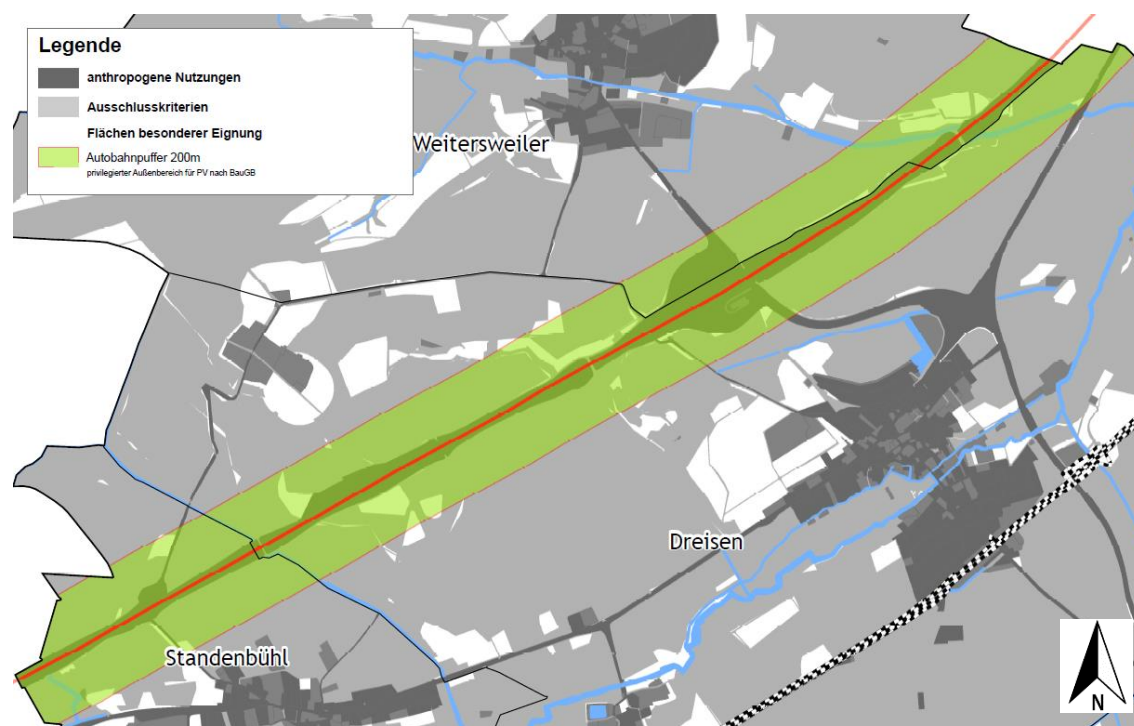


Abbildung 10: Privilegierter Außenbereich im 200-Meter-Bereich entlang der A 63, grün dargestellt (eigene Darstellung, BBP 04/2023)

- Des Weiteren wurden Positivkriterien in Anlehnung an den Grundsatz G 166 des LEP IV festgelegt. In Grundsatz 166 heißt es, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl der Acker- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der Verbandsgemeinde herangezogen werden. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Göllheim liegt gemäß den Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) bei 54. In der Verbandsgemeinde Göllheim werden demnach Acker- und Grünlandflächen mit einer Ertragsmesszahl unter 54 als ertragsschwach angesehen.

- Darüber hinaus hat sich Verbandsgemeinde Göllheim dafür ausgesprochen landwirtschaftliche Flächen, die sich innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Wind befinden, grundsätzlich auch einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die privilegierte Nutzung hierdurch nicht verhindert oder eingeschränkt wird. Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, da die Vorrangflächen Wind aufgrund von bestehenden Windenergieanlagen bereits vorbelastet sind und damit Synergieeffekte mit Photovoltaikanlagen entstehen können. Damit besteht die Möglichkeit unvorbelastete Flächen und Gebiete von der Inanspruchnahme als Freiflächen-Photovoltaikanlagen „zu bewahren“.
- Förderfähigkeit nach EEG¹³

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes konnten insbesondere förderfähige Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG ermittelt werden. Unter Buchstabe c fallen Flächen, welche die in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB genannten Voraussetzungen erfüllen, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

Des Weiteren sind nach § 37 Abs. 1 Nr. 3b EEG Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen förderfähig, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war. Orts- und Verbandsgemeinde vertreten in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass aufgrund solches für Flächen gilt, auf denen vormals Rohstoffabbau stattgefunden hat.

Da die Gemarkungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Göllheim nicht zu den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 86/465/EWG¹⁴ zählen, ist daher die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG jedoch nicht förderfähig.

¹³ Voraussetzungen zur Förderfähigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in § 37 Abs. 1 EEG definiert. Sofern eine Förderung in Anspruch genommen werden soll, ist die Förderfähigkeit grundsätzlich im Zuge der Projektrealisierung durch den Projektentwickler zu prüfen. Grundsätzlich ist für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

¹⁴ Landwirtschaftliche Flächen, die sich schwer bewirtschaften lassen, gelten, basierend auf der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 bzw. aus Art. 32 der Verordnung Nr. 1305/2013 des Parlaments vom 17. Dezember 2013 (ABl. (EU) L 347, S. 487) als sog. „benachteiligte Gebiete“.

In Rheinland-Pfalz wurde auf Basis der Verordnung Nr. 1305/2013 eine aktuelle Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete abgegrenzt, die die bisherige Abgrenzung nach Richtlinie 86/465/EWG zum 1. Januar 2019 abgelöst hat.

Unter https://www.dlr.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=27SN9US9TD&p1=title%3DBenachteiligte+Gebiete%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2FDLR_RLP_Aktu_ALL_XP_RD%2F0FF9370D937F59A6C125839400212E8C%3FOpen-Document&p3=9203R4M5VS&p4=U45E4H4MA1 stellt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum die Gebietskulisse der rheinland-pfälzischen Gemarkungen zur Verfügung (zuletzt abgefragt 04/2023).

3. Ergebnis der Potenzialermittlung

Basierend auf der Restriktions- und Eignungsanalyse ergibt sich für die Verbandsgemeinde Göllheim somit ein Flächenpotenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von etwa 765 ha. Dies entspricht etwa 9,62 % der Verbandsgemeindefläche. Die Abbildung 11 stellt die Potenzialflächen gelb dar (ohne potenziell privilegierte Standorte entlang der A63 sowie im Bereich der Vorrangflächen Wind des RROP Westpfalz IV).

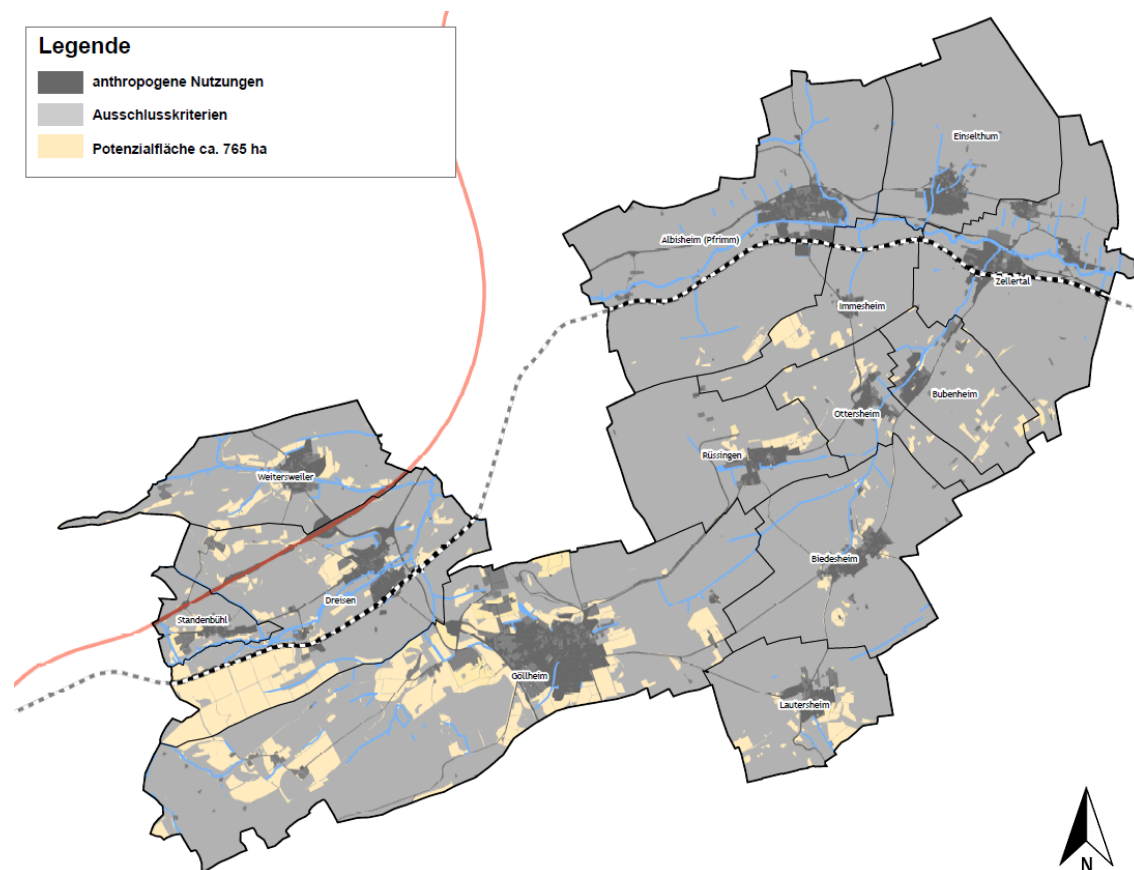


Abbildung 11: Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung; Ausschlusskulisse grau dargestellt; Potenzialfläche gelb dargestellt (ohne potenziell privilegierte Standorte entlang der A63 sowie im Bereich der Vorrangflächen Wind des RROP Westpfalz IV) (eigene Darstellung, BBP 04/2023)

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter C 1.5 sollen zur besonderen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange jedoch maximal 2% der Verbandsgemeindefläche für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem Flächenvolumen von 159 ha.

Privilegierte Flächen entlang der Autobahn A 63 (siehe dazu Kapitel C.2) werden diesem Flächenvolumen nicht angerechnet.¹⁵

¹⁵ Hinweis: Der Flächenanteil, welcher sich innerhalb des privilegierten Bereichs der A63 befindet und nicht von Vorrangflächen für die Landwirtschaft und/oder eine Acker-/Grünlandzahl <54 aufweist, beträgt 14 ha.

D. VORGEHENSWEISE BEI DER ENTWICKLUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE GÖLLHEIM

Die Potentialflächenermittlung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes kam zu dem Ergebnis, dass ausreichend Potentialflächen in der Verbandsgemeinde Göllheim vorhanden sind. Um die Belange der Landwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, verfolgt die Verbandsgemeinde das Ziel die Flächenbereitstellung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2% der Verbandsgemeindefläche zu begrenzen.

Den einzelnen Ortsgemeinden steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit in diesem Zusammenhang frei, eine ergänzende Priorisierung der Flächen, auch unter Berücksichtigung eigener Zielvorstellungen, auf lokaler Ebene vorzunehmen.

1. Hinweise zur Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

1.1. Raumordnerische Prüfung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus und haben einen großen Flächenbedarf. Dieser liegt je nach Geländeprofil und Modul-Ausrichtung zwischen 0,7 und 1,4 Hektar pro Megawatt installierter Leistung.

Der vom Land Rheinland-Pfalz ausgearbeitete „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 führt in diesem Zusammenhang u.a. aus, dass in der Regel ist von einer Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 5 ha auszugehen ist. Im Einzelfall kann jedoch auch ein Vorhaben unterhalb dieser Größe raumbedeutsam sein.

Zum Themenfeld „Raumordnerische Prüfungen“ führt der Leitfaden in diesem Zusammenhang aus:

„Raumordnerische Instrumente zur Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen sind sowohl die Raumordnungspläne mit Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als auch raumordnerische Prüfungen. Diese beziehen sich als Raumverträglichkeitsprüfungen nach §§ 15, 16 ROG grundsätzlich auf konkrete Vorhaben.

Die Landesplanungsbehörden sollen im Rahmen ihrer Beratungsfunktion den Vorhabenträger möglichst frühzeitig darauf hinweisen, dass dieser die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde nicht beantragen muss, sondern gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 und 2 ROG ein Wahlrecht hat. Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung die insbesondere durch § 16 Abs. 2 S. 1 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall abzusehen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, nämlich, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 S. 2 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird, soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten (§ 15 Abs. 4 S. 4 ROG); dies ist von ihr entsprechend in den Verfahrensakten zu dokumentieren.

[...]

Auch auf beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen (§ 16 ROG) soll verzichtet werden. Insoweit sind von den Landesplanungsbehörden raumordnerische Belange in die

landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG bzw. den nachfolgenden Bauleitplanverfahren einzubringen.“¹⁶

1.2. Privilegierte Anlagen nach § 35 BauGB

Der Leitfaden des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz führt hierzu aus:

„Soweit keine Bauleitplanverfahren für FFPVA aufgrund der Fallgestaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB7 oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB8 erforderlich sind, sollen die Bauaufsichtsbehörden die Landesplanungsbehörden im Hinblick auf die Raumbedeutung nach § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB beteiligen. Bauaufsichtlich besteht auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren der Bezug zur Raumordnung über die Prüfung des BauGB (§ 35) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, Abs. 4 S. 1 LBauO).

Im Hinblick auf die Beteiligung anderer Behörden ist dabei die Monatsfrist für die Fiktion deren Zustimmung, Einvernehmen, Genehmigung, Erlaubnis oder Benehmen („gilt als erteilt“) nach § 65 Abs. 5 S. 3 Hs. 1 i.V.m. S. 1 LBauO sowie die Verlängerungsmöglichkeit nach Abs. 5 S. 3 Hs. 2 zu beachten. Die Fiktion kann sich allerdings nur auf nach Landesrecht erforderliche Entscheidungen und nicht auf Bundes- oder EU-Recht beziehen.“¹⁷

1.3. Zielabweichungsverfahren

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft), ist nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens kann jedoch geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.

Erforderliche Zielabweichungsverfahren sind isoliert, d.h. ohne das Erfordernis eines zusätzlichen raumordnerischen Verfahrens, auf Ebene der oberen Landesplanungsbehörden durchzuführen.

Der Leitfaden des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz führt in diesem Zusammenhang u.a. hierzu aus:

„Einem Zielabweichungsantrag soll im Benehmen mit den zuständigen Stellen stattgegeben werden, wenn die Abweichung aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG, § 10 Abs. 6 LPIG). Dabei ist insbesondere relevant, ob die Abweichung durch das „planerische Wollen gedeckt“ ist; „es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte. Die Abweichung darf die planerische Grundkonzeption, das „Grundgerüst der Planung“, nicht beeinträchtigen.“¹⁸

¹⁶ Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht, Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, 26.01.2024, S. 3 ff

¹⁷ ebenda, S. 5

¹⁸ ebenda, S. 12

2. Hinweise zur planerischen Umsetzung

Abgesehen von Standorten im 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnlinien sowie sog. Agri-PV-Anlagen gehören Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht zu den privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist somit nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass in § 35 Abs. 3 BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist daher im Regelfall eine vorbereitende und eine verbindliche Bauleitplanung nach BauGB erforderlich. Die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzustellenden Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können durch die Darstellung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) oder von Standorten für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 BauGB). Die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt in der Regel über ein „Sonstiges Sondergebiet“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO). Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zur planungsrechtlichen Sicherung auch die Entwicklung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Betracht kommen (§ 12 BauGB).

Um die Nutzung von Agri-PV und landwirtschaftlicher Nutzung zu vereinbaren (im Sinne der Begründung zu G 166 c 4. Teilfortschreibung LEP IV, Satz 4), sollte grundsätzlich bei der technischen Ausführung die DIN-Norm SPEC 91434 berücksichtigt werden.

3. Ergänzende fachliche Hinweise

- Ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche vorgesehen, so ist zu prüfen, ob es sich dabei um artenreiches, extensives Grünland gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG handelt. Grundsätzlich ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen nicht auszuschließen, jedoch erhöht sich damit das Ausgleichskontingent im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren.
- Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist weiterhin darauf zu achten, dass ausreichende Abstände zu Waldflächen eingehalten werden. Diese Vorsorgeabstände begründen sich zum einen daher, dass damit die Photovoltaikanlagen vor Verschattung und umstürzenden Bäumen sicher sind und zum anderen, dass Waldränder mit einer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erhalten bleiben und geschützt werden. Die geltenden Abstände zu den Waldrändern sind im jeweiligen Bebauungsplanverfahren mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

E. FAZIT

Die vorliegende Photovoltaik-Studie beinhaltet Kriterien, die im Ergebnis eine Flächenkulisse für potentielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen abbilden. Darüber hinaus zu betrachtende Kriterien und Belange wie

- Artenschutz,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG soweit nicht bereits auf Ebene der Potentialflächenermittlung eine diesbezügliche Berücksichtigung erfolgte¹⁹,
- Landschafts- und Ortsbild,
- Vorsorgeabstände zu Waldflächen,
- Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen,
- Netzanschlussmöglichkeiten bzw. Distanzen zum nächsten Einspeisepunkt,
- verkehrliche Erschließung,
- Flächenverfügbarkeit / Eigentumsverhältnisse
- Akzeptanz vor Ort / Betroffenheit von Nachbargemeinden

sind bspw. im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans in einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu untersuchen.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenermittlung konnte anhand der aufgeführten Kriterien insgesamt 765 ha Potentialflächen auf Verbandsgemeindeebene ermittelt werden. Dies entspricht 9,62 % der Verbandsgemeindefläche. Dabei konnte jedoch nicht in jeder Gemarkung einer Ortsgemeinde ein Flächenpotential festgestellt werden.

Um eine „Überforderung“ des Freiraums zu vermeiden, aber insbesondere zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange hat die Verbandsgemeinde ergänzend beschlossen, dass maximal 159 ha (dies entspricht 2 % der Verbandsgemeindefläche) der ermittelten Flächenkulisse von 765 ha von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden können; privilegierte Flächen, die sich entlang der Autobahn A 63 befinden, gehören jedoch nicht zu dieser Potenzialflächenkulisse.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Verbandsgemeinderates über die vorliegende Untersuchung, waren nachfolgend dargelegte Standorte für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen angefragt, die, soweit sie im Einklang mit dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde stehen, prinzipiell bei in einer Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Göllheim Berücksichtigung finden könnten.

Tabelle 6: Übersicht der aktuell angefragten Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nr.	Gemeinde	Flächengröße
1	Dreisen	3,32 ha
2	Dreisen	2,83 ha
3	Dreisen	8,58 ha
4	Dreisen	13,77 ha
5	Göllheim	17,73 ha
6	Göllheim	29,57 ha

¹⁹ Erfasst wurden in der vorliegenden Studie die im LANIS zum Stichtag März 2023 erfassten flächenhaften § 30 Biotop.

Nr.	Gemeinde	Flächengröße
7	Lautersheim	11,88 ha
8	Immesheim	5,23 ha
9	Zellertal/Harxheim	7,64 ha
10	Göllheim	2,47 ha
11	Göllheim	7,48 ha

Hinzu kommt ein bereits im Flächennutzungsplan dargestellter 59,8 ha großer Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung von Göllheim.²⁰

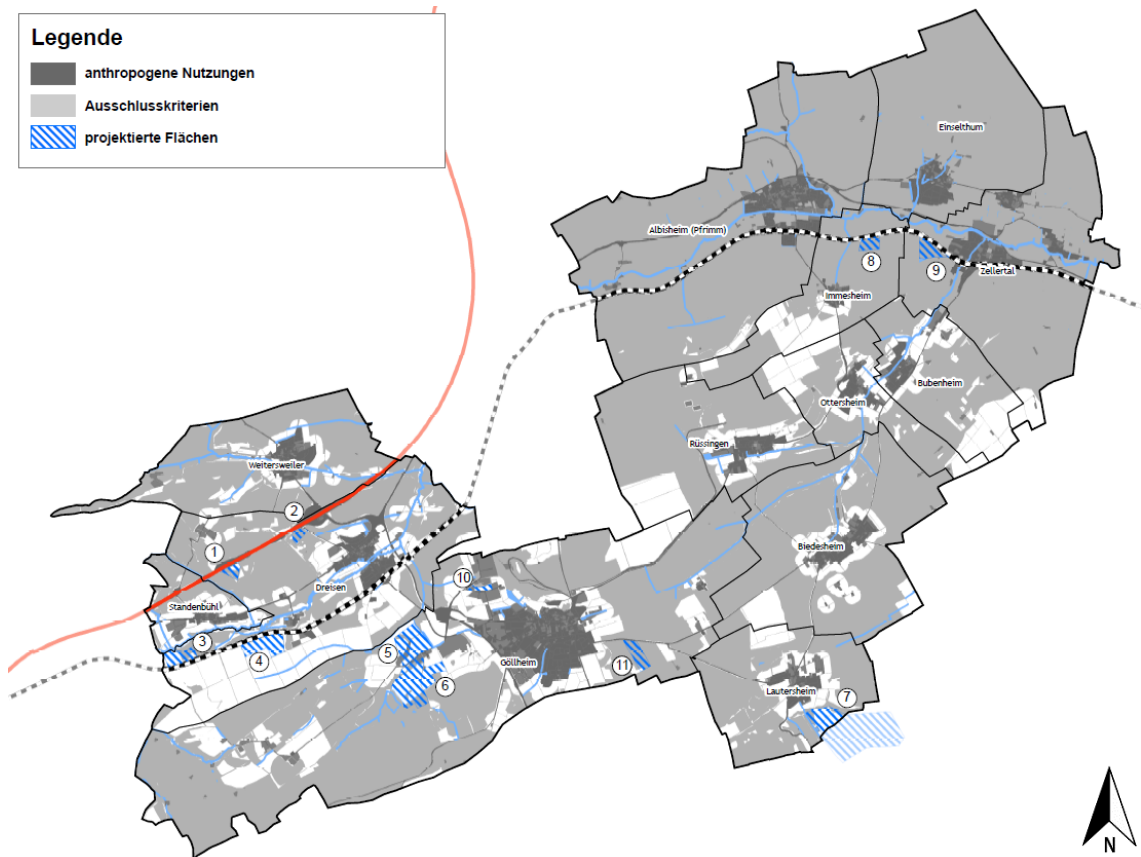


Abbildung 12: Gesamtkulisse der Ausschlusskulisse mit projektierten Flächen (eigene Darstellung, BBP 08/2023)

²⁰ Bei der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Fläche handelt es sich um einen noch nicht realisierten Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die bereits 2013 als Sonderbaufläche „Solaranlagen“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurde. Zielvorstellung ist, nach Beendigung des noch laufenden Rohstoffabbaus und vor einer Rekultivierung des Bereichs, eine zeitlich befristete Nachfolgenutzung des Areals für eine Freiflächen-Photovoltaik vorzunehmen.

ANHANGPlanwerke:

Karte 01	Gesamtkulisse der Nutzungen
Karte 02	Ausschlusskulisse zu Gunsten der Belange von Natur und Landschaft, Überschwemmungsgebiete und Zellertal
Karte 03	Ausschlusskriterien aufgrund Vorgaben der Raumordnung
Karte 04	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien
Karte 04a	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien mit einzelnen Vorranggebieten
Karte 04b	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien mit projektierten Flächen
Karte 04c	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien mit Eignungskulisse und projektierten Flächen
Karte 05	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien mit vierstufiger Abstufung der Ackerzahlen
Karte 05a	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien mit Ackerzahlen, Eignungskulisse und projektierten Flächen
Karte 05b	Gesamtkulisse der Ausschlusskriterien mit Ackerzahlen, einzelnen Vorranggebieten und projektierten Flächen
Karte 05c	Ausschlusskulisse unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft
Karte 06	Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung
Karte 06a	Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung mit projektierten Flächen